

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit

AV d. MJEVG v. 14. August 2018 - II 323/9341-3-5-
(SchIHA S. 338)

§1

Für die Erledigung ausgehender Rechtshilfeersuchen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 (Bek. des BMJ v. 16.03.1957, BAnz. Nr. 63 S. 1, zuletzt geändert durch Bek. v. 03.07.2018, eBAnz AT 03.07.2018 B1) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Prüfungsstelle im Sinne von § 9 ZRHO ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts.
2. An die Stelle der Justizbehörden treten die Arbeitsgerichte und das Landesarbeitsgericht.

§ 2

Für die Erledigung eingehender Rechtshilfeersuchen (Abschnitt 3 der ZRHO) sind auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Anordnung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene und des Justizministers vom 28. Dezember 1959 (Amtsbl. Schl.-H. 1960 S. 12) außer Kraft.